

01.02.19

Vk - AIS - G - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) war das Fahrlehrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 vollständig neu gefasst worden. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat sich Optimierungsbedarf gezeigt. Darüber hinaus sind neue europarechtliche Vorgaben für den Datenschutz noch ins Fahrlehrerrecht zu übernehmen.

B. Lösung

Änderung des Fahrlehrergesetzes, um den bestehenden Optimierungsbedarf zu erfüllen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

C. Alternativen

Keine. Sollten die Regelungen nicht getroffen werden, besteht weiterhin Optimierungsbedarf, der die Umsetzung des neuen Fahrlehrergesetzes erschwert. Außerdem wird gegen europäisches Recht verstoßen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Angehenden Fahrlehrern entsteht durch dieses Gesetz aufgrund geänderter Nachweispflichten bei der Antragstellung ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 277 Stunden. Der jährliche Sachaufwand verringert sich dagegen um 9.000 Euro.

Fristablauf: 15.03.19

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Fahrlehrern und Fahrschulen entsteht durch dieses Gesetz insbesondere aufgrund geänderter Anerkennungsvoraussetzungen für Ausbildungsfahrlehrer und geänderter Nachweis- und Anzeigepflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 402.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Dabei verringern sich die Bürokratiekosten aus Informationspflichten um 11.000 Euro .

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Landesverwaltungen entsteht insbesondere durch das neue Anerkennungsverfahren für Ausbildungsfahrlehrer aber auch durch geänderte Nachweis- und Anzeigepflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Ausbildungsfahrlehrern entstehen einmalig Kosten durch Gebühren in Höhe von 40,90 Euro für die Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer. Diese entsprechen den Gebühren für die Erteilung der Seminarerlaubnisse. Nach Berechnung des statistischen Bundesamtes ist mit einer jährlichen Fallzahl von 165 neuen Ausbildungsfahrlehrern zu rechnen, sodass sich eine Gesamtsumme von 6.748,50 Euro ergibt. Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.02.19

Vk - AIS - G - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. Februar 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 15.03.19

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes ¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 64 und zu § 66 jeweils die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder D“ durch die Wörter „Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „der Klasse C1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Klassen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Satz 1, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen. Die Behörde bestimmt in der Anordnung auch, ob das Gutachten von

 1. einem für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
 2. einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 3. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

4. einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“ oder
5. einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt,

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3 Nummer 1 soll nicht zugleich der den Bewerber behandelnde Arzt sein.

(4) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung kann

- a) zur weiteren Klärung von Eignungszweifeln nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2 oder
- b) zur Klärung, ob die für die Ausübung des Fahrlehrerberufs notwendige Zuverlässigkeit besteht,

angeordnet werden.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 5 und 6.

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden das Komma vor dem Wort „und“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte“ gestrichen .
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 1, 8 und 9“ ersetzt.

6. Dem § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird ein Komma angefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „der Klasse C1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Fahrerlaubnisklassen der Klassen“ durch die Wörter „und nach dem 31.Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen“ ersetzt. .
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“

8. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 5 bis 8“ durch die Wörter „Nummer 5, 7 und 8“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst
- „(1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer
1. seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist und
 2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fahrlehrerausbildung“ durch die Wörter „Ausbildung von Fahrlehreranwärtern“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann – auch nachträglich – mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und die Überwachung sicherzustellen. Von der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule nach § 35 Gebrauch gemacht werden.“
- d) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Für Ruhen und Erlöschen der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis gilt § 13 entsprechend.
- (6) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- (7) Wird nach Rücknahme oder Verzicht auf die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelprokura“ die Wörter „zur Vertretung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

11. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsvertrag“ die Wörter „oder vor einer Änderung des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages“ eingefügt.
12. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist,“ gestrichen.
13. In § 27 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 7“ ersetzt.
14. § 30 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: .

„2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer oder des Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehreranwärter, Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis“.
 - b) In Nummer 9 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 10 wird aufgehoben.
15. In § 31 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „durch den Fahrschulinhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person“ gestrichen.
16. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Ausbildungsfahrschule

(1) In einer Fahrschule dürfen nur dann Fahrlehreranwärter ausgebildet werden, wenn der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person

1. seit mindestens zwei Jahren die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 besitzt oder
2. die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis besitzt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrschülerlaubnis ist.

(2) Der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 Absatz 3 nachkommen. Bietet er nicht die Gewähr dafür, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern untersagen.“

17. In § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte“ durch die Wörter „die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person“ ersetzt.
18. In § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte“ durch die Wörter „der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person“ ersetzt.
19. Nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort,“.

20. § 42 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Ausbildungsfahrschule, in der hospitiert wurde, einschließlich Zeitraum und Stundenumfang der Hospitation.“

21. § 44 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Bewerber

a) in den letzten zwei Jahren in der Krafftfahrausbildung tätig war oder

b) die Teilnahme an der Fortbildung gemäß § 53 nachweist

und“.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die nach Landesrecht für die Polizei zuständigen Behörden können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur von den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen abweichen, soweit es die Besonderheiten ihrer Fahrlehrerausbildung erforderlich machen und eine gleichwertige Ausbildung sichergestellt ist.“

22. § 45 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

23. § 46 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

24. In § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Masterabschluss“ durch das Wort „Studienabschluss“ ersetzt.

25. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Anwärterbefugnis, der Fahrlehrerlaubnis“ ein Komma und die Wörter „der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis“ eingefügt.

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „die Einweisungsseminare nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 haben außerdem alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilzunehmen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz verringert sich, wenn der Fahrlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 seine Fortbildungspflicht nach Absatz 2, Absatz 3 oder nach einer auf Grund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat, um jeweils einen Tag auf bis zu einem Tag.“

- d) In Absatz 7 werden die Wörter „oder der Ausbildungsfahrlehrer“ und die Wörter „oder die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer untersagt“ gestrichen.

- e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis, die nicht mehr von ihrer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch machen oder deren Fahrerlaubnis nach § 13 Absatz 2 ruht, haben eine Fortbildung nach Absatz 1 abzuschließen, wenn eine auf der Fahrlehrerlaubnis beruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Sind sie zugleich Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 16 Absatz 1, 45 Absatz 1 oder 46 Absatz 1, haben sie zusätzlich jeweils eine Fortbildung nach den Absätzen 2 oder 3 abzuschließen, wenn eine entsprechende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt

a) im Fall des Absatzes 2 die Zweijahresfrist,

b) im Fall des Absatzes 3 die Vierjahresfrist

abgelaufen ist. Satz 1 gilt bei der Neuerteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 15 entsprechend.“

28. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. von der Prüfung nach § 15 Absatz 2 Satz 2“,

bb) In Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b,“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 13 wird die Angabe „§ 68 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.

dd) In Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Nummer 14“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird gestrichen.

29. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. ohne Erlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet,

7b. einer vollziehbaren Auflage nach § 16 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,“.

b) In Nummer 16 werden die Wörter „Satz 1 eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet“ durch die Wörter „einen Fahrlehreranwärter ausbildet“ ersetzt.

30. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1c eingefügt:

„1a. bei juristischen Personen: Name und Anschrift der juristischen Person sowie alle vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,

1b. bei Personengesellschaften: Name und Anschrift der Personengesellschaft sowie alle Gesellschafter mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,

1c. bei Behörden: Name oder Bezeichnung und Anschrift der Behörde sowie die jeweilige für die verantwortliche Leitung bestellte Person mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt,“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Ausbildungsfahrlehrerlaubnis,“.

cc) In Nummer 11 werden die Wörter „verantwortliche Leitung“ durch die Wörter „die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person“ ersetzt.

31. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

32. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.

- b) Die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ werden durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.

33. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „weiterverarbeiten“ ersetzt.

34. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Anwärterscheins“ die Wörter „sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Lehrgangs über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Nummer 5,“

35. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner haben diese Personen alle vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem an der letzten Fortbildung teilgenommen wurde, an einer Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 teilzunehmen.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „bei“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausbildungsfahrlehrer, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Fahrlehreranwärter ausbilden oder ausgebildet haben und weiterhin ausbilden wollen, müssen bis zum [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] die Vorgaben des § 16 Absatz 1 erfüllen. Für Personen, die bis zum 31. Dezember 2017 an einem dreitägigen Einweisungssseminar für Ausbildungsfahrlehrer teilgenommen haben, gilt dies als Nachweis gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Der zweijährige Besitz der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, wenn der Fahrschulinhaber oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes seit mindestens zwei Jahren Fahrlehreranwärter nach § 16 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ausgebildet hat.

(4b) Ausbildungsfahrschulen nach § 35 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung dürfen Fahrlehreranwärter, die am [einsetzen: des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] an ihnen tätig sind, weiter ausbilden.“

e) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die vor dem 1. Januar 2018 gemäß § 33a Absatz 3 Satz 5, § 31 b Absatz 1 Satz 1 oder § 31 c Satz 1 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erteilte Anerkennungen als Träger von Lehrgängen, Einweisungslehrgängen oder Einweisungsseminaren berechtigt zur Fortbildung nach § 53, zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 5.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) war das Fahrlehrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 vollständig neu gefasst worden. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat sich Optimierungsbedarf gezeigt. Darüber hinaus sind neue europarechtliche Vorgaben für den Datenschutz noch ins Fahrlehrerrecht zu übernehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Fahrlehrergesetz wird geändert, um den bestehenden Optimierungsbedarf zu erfüllen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

III. Alternativen

Keine. Sollten die Regelungen nicht getroffen werden, besteht weiterhin Optimierungsbedarf, der die Umsetzung des neuen Fahrlehrergesetzes erschwert. Außerdem wird gegen europäisches Recht verstoßen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Die Änderung der Bußgeldvorschriften des § 56 des Fahrlehrergesetzes sowie des § 9 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes stützen sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Qualität und auch die Kosten der Ausbildung von Fahrschülern regional unterscheiden würden. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist jedoch eine bundesweit einheitlich hohe Ausbildungsqualität notwendig, um insbesondere Fahranfänger auf die unterschiedlichsten Verkehrssituationen vorbereiten zu können.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da aufgrund der neben der Schrift-

form auch die elektronische Unterzeichnung der Ausbildungsnachweis und -bescheinigung ermöglicht wird. Neben dem Papier für diese Dokumente wird damit auch Druckermaterial eingespart. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Angehenden Fahrlehrern entsteht durch dieses Gesetz aufgrund geänderter Nachweispflichten bei der Antragstellung ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 277 Stunden. Der jährliche Sachaufwand verringert sich dagegen um 9.000 Euro.

Vorgabe 1: Gutachten zur Beurteilung der Fahreignung für Fahrlehrer; § 4 Absatz 2 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
Ärztliches Gutachten				
330	0	-90	±0	-30
Gutachten einer Begutachtungsstelle				
70	267,5	290	+312	+20
Summe			+312	-9

Bisher war in Zweifelsfällen eine Verpflichtung zur Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle möglich. Künftig ist ein Gutachten der in § 4 Absatz 2 FahrIG genannten Ärzte vorgeschaltet. Erst bei anhaltenden Zweifeln kann im Nachgang auch ein Gutachten der Begutachtungsstelle verlangt werden.

Für die Antragsteller, welche künftig nur ein ärztliches Gutachten vorlegen müssen, ergibt sich eine Entlastung, da die Kosten für ein ärztliches Gutachten geringer ausfallen als für das einer Begutachtungsstelle (siehe unten).

Für Antragsteller, die künftig sowohl das Gutachten eines Arztes als auch das einer Begutachtungsstelle vorlegen müssen, ergibt sich ein Mehraufwand. Hierbei wird angenommen, dass die Kosten für das Gutachten der Begutachtungsstelle konstant bleiben. Der Mehraufwand wird folglich durch das benötigte ärztliche Gutachten verursacht.

Jährlich werden 1.653 Fahrlehrerlaubnisse erteilt. Es wird angenommen, dass in 20 Prozent der Fälle Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung bestehen. Daraus resultiert, dass rund 330 Anwärter künftig einen Arzt statt einer Begutachtungsstelle aufsuchen müssen ($1.653 \cdot 0,2$).

Ferner wird angenommen, dass in 20 Prozent dieser Fälle weiterhin Zweifel bestehen, weswegen die Beibringung eines Gutachtens einer Begutachtungsstelle notwendig wird. Dies entspricht rund 70 Anwärtern, die zusätzlich eine Begutachtungsstelle aufsuchen müssen ($330 \cdot 0,2$).

Ärztliches Gutachten

Es wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die Beschaffung eines ärztlichen Gutachtens nicht entscheidend von dem einer Begutachtungsstelle unterscheiden wird. Deshalb beträgt der Zeitaufwandssaldo null Minuten.

Nach Nummer 454.2 GebOSt betrugen bis zum 31.07.2018 die Kosten für die Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung 292 Euro (gerundet 290 Euro). Nach Nummer 85 GOÄ ergibt sich für eine ärztliche Untersuchung ein durchschnittlicher Stundenlohn von 45 Euro. Bei einem Zeitaufwand von 267,5 Min. für die Erstellung eines Gutachtens, ergeben sich Kosten von rund 200 Euro pro Fall. Demnach fallen die Kosten für ein ärztliches Gutachten rund 90 Euro geringer aus als für ein Gutachten einer Begutachtungsstelle. Die Anwarter werden demnach um 90 Euro Sachkosten pro Fall entlastet.

Auf die jährliche Fallzahl gerechnet, werden die Bürgerinnen und Bürger um rund 30 Tsd. Euro entlastet.

Gutachten einer Begutachtungsstelle

Für die Anwarter, die zusätzlich eine Begutachtungsstelle aufsuchen müssen, ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 267,5 Minuten und 290 Euro Sachkosten pro Fall. Bei 70 Anwartern pro Jahr, entsteht hieraus ein jährlicher Mehraufwand von rund 312 Stunden und rund 20 Tsd. Euro Sachkosten.

Vorgabe 2: Nachweis der in einem anderen Staat erlangten Qualifikation durch Bewerber für die Fahrlehrerlizenz; § 5 Absatz 4 Nummer 5 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Tsd. Euro
-80	26	1	-35	-0,1

Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis nach § 5 Absatz 4 FahrIG müssen künftig keinen Nachweis mehr für die in einem anderen Staat erbrachten Qualifikationen erbringen.

Es liegen keine gesicherten Fallzahlquellen vor, weshalb die Annahme getroffen wird, dass nicht mehr als 5 Prozent aller Bewerber entsprechende Qualifikationen in einem anderen Staat erworben haben. Da pro Jahr mit 1.653 Anträgen gerechnet wird, entspricht die jährliche Fallzahl für diese Vorgabe rund 80. Diese Antragssteller haben künftig keinen Nachweis mehr zu erbringen ($1.653 \cdot 0,05$).

Pro Fall wird eine zeitliche Entlastung von 26 Minuten geschätzt. Diese setzt sich aus folgenden Standardaktivitäten der Bürgerinnen und Bürger zusammen:

- Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen, komplex = 20 Min.
- Schriftstück aufsetzen, mittel = 5 Min.
- Übermittlung an die zuständige Stelle, einfach = 1 Min.

Pro Fall werden ebenfalls Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von 1 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 35 Stunden und 80 Euro.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Fahrlehrern und Fahrschulen entsteht durch dieses Gesetz insbesondere aufgrund geänderter Anerkennungs Voraussetzungen für Ausbildungsfahrlehrer und geänderter Nachweis- und Anzeigepflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 402.000 Euro. Dabei verringern sich die Bürokratiekosten aus Informationspflichten um 11.000 Euro.

Vorgabe 3 (IP): Regelmäßiger Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung des Fahrlehrers; § 11 Absatz 3 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
Ärztliches Gutachten					
905	0	0	-90	±0	-81
Gutachten einer Begutachtungsstelle					
180	267,5	29,60	290	+24	+52
Summe				+24	-29

Vergleichbar zu Vorgabe 1 wird auch die regelmäßige Nachweispflicht der geistigen und körperlichen Eignung neu geregelt. Bestehen nach Einreichen des Führerscheins Zweifel an der Eignung, ist zunächst ein ärztliches Gutachten einzureichen. Erst wenn die Zweifel damit nicht ausgeräumt werden konnten, muss auch ein Gutachten einer staatlich anerkannten Begutachtungsstelle nachgereicht werden.

Bisher war geregelt, dass bei Zweifeln als Nachweis für die Eignung ein Gutachten, eines Arztes oder einer Begutachtungsstelle, gelten kann. Es ist unbekannt welche Gutachtenform welchen Anteil ausgemacht hat. Daher wird angenommen, dass bisher in der Hälfte der Fälle ein Gutachten der Begutachtungsstelle eingereicht wurde.

Bei einer 5-jährlichen Nachweispflicht entspricht dies einer jährlichen Fallzahl von rund 9.050 vorzulegenden Gutachten. Entsprechend der getroffenen Annahme wird davon ausgegangen, dass 905 ($9.050 \cdot 0,2$) Fahrlehrer künftig statt einer Begutachtungsstelle einen Arzt aufsuchen werden. Diese Fahrlehrer werden hierdurch entlastet.

Wie auch bei Vorgabe 1 wird angenommen, dass in 20 Prozent dieser Fälle Zweifel an der Eignung nicht durch das ärztliche Gutachten ausgeräumt werden können. Diese haben im Anschluss eine Begutachtungsstelle aufzusuchen. Die Fallzahl hierfür beträgt rund 180 ($905 \cdot 0,2$).

Ärztliches Gutachten

Es werden die selben Parameter wie für Vorgabe 1 angesetzt: Der Zeitaufwandssaldo beträgt null Minuten während der Sachkostensaldo bei -90 Euro pro Fall liegt.

Pro Jahr entsteht hierdurch eine Entlastung der Fahrlehrer in Höhe von rund 81 Tsd. Euro Sachkosten.

Gutachten einer Begutachtungsstelle

Für die Fahrlehrer, die zusätzlich eine Begutachtungsstelle aufsuchen müssen, ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 267,5 Minuten und 290 Euro Sachkosten pro Fall. Der Lohnsatz beträgt 29,60 Euro pro Stunde, was dem mittleren Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs H52 entspricht.

Bei rund 180 Fahrlehrern pro Jahr, entsteht hieraus ein jährlicher Mehraufwand von rund 76 Tsd. Euro (davon rund 24 Tsd. Euro Personal- und rund 52 Tsd. Euro Sachkosten).

Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 33 Tsd. Euro.

Vorgabe 4 (IP): Ausbildungsfahrlehrer benötigen für ihre Lehrtätigkeit eine amtliche Erlaubnis; § 16 Absatz 1 und 4 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
165	38	29,60	1	+3	+0,2

Ausbildungsfahrlehrer benötigen für ihre Lehrtätigkeit eine amtliche Erlaubnis. Diese muss beantragt werden.

Es kann auf keine amtlichen Fallzahlen der jährlich neu hinzukommenden Ausbildungsfahrlehrer zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund wird die jährliche Fallzahl der gestellten Anträge wie folgt hergeleitet. Nach Angaben dreier Fahrlehrerverbände sind durchschnittlich 11 Prozent aller Fahrschulen zugleich Ausbildungsfahrschulen. Bei rund 11.180 Fahrschulen (Umsatzstatistik StBA) kann somit mit rund 1.230 Ausbildungsfahrschulen in Deutschland gerechnet werden. Zusätzlich wird von rund 1,34 Ausbildungsfahrlehrern pro Ausbildungsfahrschule ausgegangen. Hieraus ergibt sich im Bestand eine Anzahl von rund 1.650 Ausbildungsfahrlehrern in ganz Deutschland. Ferner wird angenommen, dass die jährliche Fluktuation der Ausbildungsfahrlehrer rund 10 Prozent beträgt. Folglich wird mit einer jährlichen Fallzahl von 165 neuen Ausbildungsfahrlehrern gerechnet.

Für die Antragstellung wird pro Fall ein Zeitaufwand von 38 Minuten angesetzt:

- Einarbeitung in die Informationspflicht, mittel = 15 Min.
- Beschaffung von Daten, mittel = 15 Min.
- Formulare ausfüllen, mittel = 7 Min.
- Datenübermittlung, einfach = 1 Min.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro pro Stunde und Portokosten von 1 Euro pro Fall ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 3 Tsd. Euro (davon rund 3 Tsd. Personal- und rund 200 Euro Sachkosten).

Vorgabe 5 (IP): Stellungnahme der Seminarleitung (Einweisungsseminar); § 16 Absatz 2 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
-165	16	47,90	1	-2	-0,2

Die Seminarleitung hat nach Abschluss des Einweisungsseminars keine Stellungnahme mehr an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Es wird erneut die Fallzahl von 165 jährlich neu hinzukommenden Ausbildungsfahrschulen angesetzt. Für das bisherige Verfassen der Stellungnahme werden pro Fall 16 Minuten Zeitaufwand angenommen:

- Aufbereitung der Daten, mittel = 15 Min.
- Datenübermittlung, einfach = 1 Min.

Ebenfalls entfallen die Portokosten von 1 Euro pro Fall. Für die Seminarleitung wird ein Lohnsatz in Höhe von 47,90 Euro pro Stunde angesetzt (hohes Qualifikationsniveau im Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“).

Durch den Wegfall der Stellungnahme wird eine jährliche Entlastung von rund 2 Tsd. Euro erreicht (davon rund 2 Tsd. Euro Personalkosten und rund 200 Euro Sachkosten).

Vorgabe 6 (IP): Rückgabe der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis; § 16 Absatz 6 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
20	4	62,60	1	+0,1	+0,0

Ausbildungsfahrlehrerlaubnisse sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 FahrIG bei Erteilung nicht vorgelegen haben.

Es ist nicht bekannt, wie viele Erlaubnisse pro Jahr zurückgenommen werden müssen. Als Ersatzquantifizierung wird von 1 Prozent ausgegangen, was einer jährlichen Fallzahl von rund 20 entspricht ($1.650 \cdot 0,01$).

Für die Rückgabe werden pro Fall 4 Minuten angesetzt:

- Beschaffung von Daten, einfach = 3 Min.
- Datenübermittlung, einfach = 1 Min.

Es fallen zudem Portokosten an (1 Euro). Der Lohnsatz beträgt 62,60 Euro pro Stunde (hohes Qualifikationsniveau im Wirtschaftszweig H52).

Der jährliche Mehraufwand beläuft sich auf rund 100 Euro.

Vorgabe 7: Erneute Teilnahme an Fortbildungen nach § 16 Absatz1 Satz 2 und § 53 Absatz 3 FahrIG; § 16 Absatz 7 i.V.m. § 53 Absatz 3 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
20	360	62,60	106	+8	+2

Wird eine erneute Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis beantragt, muss ebenfalls die eintägige Fortbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 53 Absatz 3 FahrIG absolviert werden.

Wie oben erläutert, wird pro Jahr mit 20 zurückgenommenen Erlaubnissen gerechnet. Es wird angenommen, dass von Ihnen nicht alle eine erneute Erteilung beantragen werden. Jedoch kann bei einem zuvor freiwilligen Verzicht ebenfalls eine Neubeantragung stattfinden. Um diese freiwilligen Fälle abzufangen wird auch für diese Vorgabe mit einer Fallzahl von 20 gerechnet.

Die eintägige Fortbildung mit 8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten nimmt insgesamt 360 Minuten in Anspruch.

Für die Ausbildungsfahrlehrer wird ein Lohnsatz von 62,60 Euro pro Stunde angesetzt (hohes Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs H52).

Die Seminarkosten werden sich in etwa an denen der Einweisungsseminare nach § 35 FahrIG orientieren. Diese betragen bisher für 3 Seminartage durchschnittlich 320 Euro. Für einen Tag entspricht das Sachkosten von 106 Euro.

Der jährliche Mehraufwand beträgt rund 10 Tsd. Euro (davon rund 8 Tsd. Euro Personal- und rund 2 Tsd. Euro Sachaufwand).

Vorgabe 5 (IP): Stellungnahme der Seminarleitung zum erfolgreichen Bestehen des betriebswirtschaftlichen Lehrgangs; § 18 Absatz 3 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
-500	16	47,90	1	-6	-0,5

Die Stellungnahme der Seminarleitung ist künftig auch für den betriebswirtschaftlichen Lehrgang nicht mehr erforderlich.

Jährlich ist mit rund 500 Teilnehmern zu rechnen. Entsprechend Vorgabe 5 wird eine Ersparnis von 16 Minuten und 1 Euro Portokosten pro Fall angesetzt. Die Lohnkosten betragen ebenfalls 47,90 Euro pro Stunde.

Die jährliche Entlastung beträgt rund 7 Tsd. Euro (davon rund 6 Tsd. Personal- und 0,5 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 10 (IP): Anzeige des Beschäftigungsverhältnisses mit Ausbildungsfahrlehrern nach dem Beginn des Betriebes als Ausbildungsfahrschule; § 30 Satz 1 Nummer 2 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
165	29	62,60	0	+5	±0

Künftig ist der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausbildungsfahrlehrers auch nach Beginn des Betriebes als Ausbildungsfahrschule anzuzeigen.

Wie für Vorgabe 4 erläutert, wird pro Jahr mit rund 165 neuen Ausbildungsfahrlehrern gerechnet. Es wird angenommen, dass der Aufwand für die Anzeige des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Ausbildungsfahrlehrer dem für die entsprechende Anzeige eines Fahrlehrers gleicht. Dieser Aufwand beträgt 29 Minuten pro Fall.

Der Lohnsatz von 62,60 Euro pro Stunde entspricht dem hohen Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs H52.

Hieraus steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 5 Tsd. Euro Personalkosten an.

Vorgabe 10 (IP): Anzeige über Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule; § 30 Satz 1 Nummer 10 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
				-3	±0

Die Anzeigepflicht über Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule entfällt. Hierdurch ergibt sich eine Ersparnis von rund 3 Tsd. Euro.

Vorgabe 11 (IP): Dokumentation der Hospitationen von Fahrlehreranwärter; § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Eu- ro
3.300	3	32,30	0	+5	±0

Während der Hospitationen der Fahrlehreranwärter ist der Zeitraum und Stundenumfang der Hospitation sowie die Ausbildungsfahrschule zu dokumentieren.

Jeder Anwärter muss während der Ausbildung zwei Hospitationen absolvieren. Bei jährlich 1.653 neu erteilten Fahrlehrerlaubnissen kann demnach mit einer Fallzahl von rund 3.300 gerechnet werden.

Es wird ein Zeitaufwand von 3 Minuten pro Fall angesetzt:

- Formulare ausfüllen, einfach = 3 Min.

Für die Anwärter wird ein Stundenlohn von 32,30 Euro pro Stunde angesetzt (mittleres Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweiges H52).

Durch die Dokumentationspflicht entsteht ein jährlicher Mehraufwand von rund 5 Tsd. Euro (Personalkosten).

Vorgabe 12: Fortbildungspflicht nach § 53 FahrIG für behördliche Fahrlehrer; § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Entfall der Fahrlehrerprüfung (§ 8 FahrIG)					
-270	526	29,60	0	-70	±0
Fortbildungspflichten nach § 53 FahrIG					
270	1.620	29,60	523	+216	+141
Summe				+146	+141

Behördliche Fahrlehrer müssen bisher beim Antrag auf Zulassung als reguläre Fahrlehrer eine neue Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG ablegen. Diese erneute Prüfung wird künftig nicht mehr verlangt. Hingegen ist dann eine Fortbildungen nach § 53 FahrIG zu besuchen und deren Bestehen nachzuweisen. Demnach entfällt der Aufwand für das erneute Ablegen der Fahrlehrerprüfung. Gleichzeitig entsteht Mehraufwand durch die Pflicht zur Teilnahme an der Fortbildung.

Laut Kraftfahrt-Bundesamt gab es 2016 rund 5.450 Dienst-Fahrlehr-Erlaubnisse (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei). Es wird angenommen, dass sich jährlich rund 5 % der behördlichen Fahrlehrer dazu entscheiden eine Zulassung als regulärer Fahrlehrer zu beantragen. Die jährliche Fallzahl beträgt rund 270.

Entfall der Fahrlehrerprüfung (§ 8 FahrIG)

Für den Entfall der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG wird pro Fall eine Zeitersparnis von 526 Minuten angesetzt. Da sich die Prüfzeiten je nach Fahrlehrerklasse unterscheiden, wird vereinfachend der Mittelwert angesetzt. Die o.g. Zeitersparnis setzt sich wie folgt zusammen:

- Fahrpraktische Prüfung (§ 15 FahrIPrÜfVO): 60 bis 90 Min. = 75 Min.
- Schriftliche Fachkundeprüfung (§ 16 Absatz 1 und 2 FahrIPrÜfVO): 5 bis 7,5 Std. = 375 Min.
- Mündliche Fachkundeprüfung (§ 16 Absatz 3 FahrIPrÜfVO): 30 Min.
- Für BE Lehrprobe im theoretischen Unterricht (§ 17 FahrIPrÜfVO): 0 bis 45 Min. = 23 Min.

- Für BE Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht (§ 18 FahrlPrüfVO): 0 bis 45 Min. = 23 Min.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro pro Stunde wird durch den Entfall der Fahrlehrerprüfung eine jährliche Entlastung von rund 70 Tsd. Euro erreicht (Personalkosten).

Fortbildungspflichten nach § 53 FahrlG

Für die Fortbildungspflicht wird ein zusätzlicher Zeitaufwand von 1.620 Minuten angesetzt (27 Stunden). Auch hier unterscheidet sich der Zeitaufwand je nach besuchter Fortbildung. Wie oben beschrieben, wird ebenfalls der Mittelwert angesetzt:

- Allgemeine Fortbildung (§ 53 Absatz 1 FahrlG): 1.080 Min.
- Seminarerlaubnis Aufbauseminar (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 FahrlG): 0 bis 360 Min. = 180 Min.
- Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 FahrlG): 0 bis 360 Min. = 180 Min.
- Ausbildungsfahrlehrer (§ 53 Absatz 3 FahrlG): 0 bis 360 Min. = 180 Min.

Die Teilnahme an diesen Fortbildungen verursacht ebenfalls Sachkosten in Form von Teilnahmegebühren. Diese belaufen sich durchschnittlich auf 523 Euro:

- Allgemeine Fortbildung (§ 53 Absatz 1 FahrlG): 320 Euro
- Seminarerlaubnis Aufbauseminar (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 FahrlG): 0 bis 150 Euro = 75 Euro
- Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 FahrlG): 0 bis 150 Euro = 75 Euro
- Ausbildungsfahrlehrer (§ 53 Absatz 3 FahrlG): 0 bis 106 Euro = 53 Euro

Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt durch die Fortbildungspflichten um rund 357 Tsd. Euro an (davon rund 216 Tsd. Euro Personal- und rund 141 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 13 (IP): Nachweis über Fortbildungen nach § 53 FahrlG für behördliche Fahrlehrer; § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 FahrlG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
270	4	29,60	2	+0,5	+0,5

Die erfolgreiche Teilnahme an den in Vorgabe 12 beschriebenen Fortbildungen müssen bei der zuständigen Landesbehörde nachgewiesen werden.

Pro Fall werden 4 Minuten Aufwand angesetzt:

- Beschaffung von Daten, einfach = 3 Min.
- Datenübermittlung, einfach = 1 Min.

Bei einer Fallzahl von 270, Portokosten in Höhe von 2 Euro und einem Lohnsatz von 29,60 Euro pro Stunde, entsteht ein jährlicher Mehraufwand von rund 1 Tsd. Euro (davon jeweils rund 500 Euro Personal- und Sachkosten).

Vorgabe 14 (IP): Stellungnahme der Seminarleitung (Aufbauseminar); § 45 Absatz 3 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
-280	16	47,90	1	-3,6	-0,3

Auch für die Aufbauseminare muss künftig keine Stellungnahme der Seminarleitung erstellt werden.

2012 wurden rund 280 Seminarerlaubnisse erteilt (Kraftfahrt-Bundesamt). Entsprechend Vorgabe 5 wird eine Ersparnis von 16 Minuten und 1 Euro Portokosten pro Fall angesetzt. Die Lohnkosten betragen ebenfalls 47,90 Euro pro Stunde.

Die jährliche Entlastung beträgt rund 4 Tsd. Euro (davon rund 3,6 Tsd. Personal- und 0,3 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 15 (IP): Stellungnahme der Seminarleitung (Verkehrspädagogik); § 46 Absatz 3 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
-280	16	47,90	1	-3,6	-0,3

Zur Quantifizierung der Entlastung liegen keine Fallzahlen zu den jährlich erteilten Seminarerlaubnissen „Verkehrspädagogik“ vor. Daher wird angenommen, dass die Zahl in etwa der Anzahl der erteilten Seminarerlaubnisse „Aufbauseminar“ gleicht. Entsprechend Vorgabe 14 beträgt die jährliche Fallzahl 280.

Bei einer Ersparnis von 16 Minuten und 1 Euro Portokosten pro Fall sowie Lohnkosten von 47,90 Euro pro Stunde, beträgt die jährliche Entlastung der Seminarleiter rund 4 Tsd. Euro (davon rund 3,6 Tsd. Personal- und 0,3 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 17: Teilnahme an Fortbildungen bei Wiederaufnahme von Ausbildungsfahrlehrerlaubnissen (§ 16 Absatz 1) oder Seminarerlaubnissen (Aufbauseminare nach § 45 Absatz 1 oder Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 1); § 53 Absatz 9 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro

Wiederaufnahme der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis					
55	360	62,60	106	+21	+6
Wiederaufnahme der Seminarerlaubnis (Aufbauseminar und Verkehrspädagogik)					
170	360	62,60	150	+64	+26
Summe				+85	+32

Ausbildungsfahrlehrer sowie Inhaber von Seminarerlaubnissen haben nach Wiederaufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Fortbildung zu besuchen, sofern die geregelten Fristen abgelaufen sind.

Für jede Fortbildung wird pro Fall ein Zeitaufwand von 360 Minuten angesetzt (8 * 45 Min.). Der Lohnsatz beträgt 62,60 Euro pro Stunde (hohes Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs H52).

Wiederaufnahme der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis

Um die jährliche Fallzahl zu absolvierender Fortbildungen abschätzen zu können, müssen mehrere Annahmen getroffen werden. Zunächst wird angenommen, dass 10 Prozent aller 1.650 Erlaubnisinhaber ihre Tätigkeit niederlegen (siehe Herleitung für Vorgabe 4). Weiterhin wird unterstellt, dass ein Drittel dieser Ausbildungsfahrlehrer die Tätigkeit nach Verstreichen der Frist wiederaufnehmen wollen. Hieraus ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 55 ($1.650 * 0,1 / 3$).

Die Teilnahmegebühren für die Fortbildung werden sich in etwa an denen der Einweisungsseminare nach § 35 FahrIG orientieren. Diese betragen bisher für 3 Seminartage durchschnittlich 320 Euro. Für einen Tag entspricht das Sachkosten von 106 Euro.

Für die Ausbildungsfahrlehrer entsteht durch die neue Fortbildungspflicht ein jährlicher Mehraufwand von rund 26 Tsd. Euro (davon rund 21 Tsd. Euro Personal- und rund 6 Tsd. Euro Sachkosten).

Wiederaufnahme der Seminarerlaubnis (Aufbauseminar und Verkehrspädagogik)

Die Anzahl der Erlaubnisinhaber in ganz Deutschland ist nicht bekannt. Diese wird anhand von Angaben des Landes Bremen hochgerechnet.

Das Bundesland Bremen gibt an, dass es 53 Seminarleiter für ASF (§ 45 FahrIG), 16 Seminarleiter für FES - verkehrspädagogischer Teil (§ 46 FahrIG) und 13 Seminarleiter für FES - verkehrspsychologischer Teil (§ 4a StVG) registriert hat. Rechnet man die insgesamt 82 Seminarleiter für Bremen anhand der Bevölkerungszahlen auf ganz Deutschland hoch, ergeben sich ca. 10.060 Seminarleiter.

Es wird angenommen, dass 5 Prozent aller Erlaubnisinhaber ihre Tätigkeit niederlegen, von denen wiederum ein Drittel diese nach Verstreichen der Frist wiederaufnehmen. Die Fallzahl beträgt somit rund 170 ($10.060 * 0,05 / 3$).

Die eintägigen Seminare kosten durchschnittlich 150 Euro.

Für die Erlaubnisinhaber entsteht jährlicher Mehraufwand von rund 89 Tsd. Euro (davon rund 64 Tsd. Euro Personal- und rund 26 Tsd. Euro Sachkosten).

3.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Den Landesverwaltungen entsteht insbesondere durch das neue Anerkennungsverfahren für Ausbildungsfahrlehrer aber auch durch geänderte Nachweis- und Anzeigepflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.000 Euro.

Vorgabe 17: Prüfung des Nachweises der in einem anderen Staat erlangten Qualifikation; § 5 Absatz 4 Nummer 5 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
-80	7	40,80	1,48	+0,4	+0,1

Durch den Wegfall der Nachweispflicht wird auch die zuständige Landesbehörde entlastet, da entsprechende Nachweise nicht mehr geprüft werden müssen.

Entsprechend Vorgabe 2 beträgt die Fallzahl 80. Pro Fall wird eine Zeitersparnis von 7 Minuten angesetzt:

- Überprüfen der Daten und Eingaben, mittel = 5 Min.
- Archivieren, einfach = 2 Min.

Der Lohnsatz des gehobenen Dienstes in der Landesverwaltung entspricht 40,80 Euro pro Stunde.

Entsteht der Verwaltung durch neue Vorgaben zusätzlicher Arbeitsaufwand, werden zudem die Kosten eines Standardarbeitsplatzes berücksichtigt, die sich aus den Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten zusammensetzen. Laut Bundesministerium der Finanzen, beläuft sich im Jahr 2016 die Sachkostenpauschale eines solchen Arbeitsplatzes auf 20.250 Euro. Bei einer Verringerung des Zeitaufwands werden diese Kosten eines Arbeitsplatzes ebenfalls als Entlastung verbucht. Für diese Vorgabe bedeutet das, dass die durch den Wegfall der Pflicht eingesparte Zeit anteilig auf die jährlichen Kosten des Standardarbeitsplatzes angerechnet und ausgewiesen werden müssen.

Für die Verwaltung ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 500 Euro (davon rund 380 Euro Personal- und rund 120 Euro Sachkosten).

Vorgabe 180: Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis; §§ 16 Absatz 1 und 4 i.V.m. 50 Absatz 2 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
165	38	60,50	8,02	+6	+1

Durch die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnisse wird pro Jahr ein Mehraufwand verursacht.

Pro Jahr werden rund 165 Anträge erwartet (siehe Vorgabe 4). Eine Länderabfrage des BMVI ergab für die Landesbehörden geschätzt einen durchschnittlichen Aufwand von 38 Minuten pro Fall.

Es wird erwartet, dass die Antragsprüfung von Beschäftigten des höheren Dienstes durchgeführt wird. Deren Lohnsatz beträgt 60,50 Euro pro Stunde.

Der jährliche Mehraufwand beträgt rund 8 Tsd. Euro (davon rund 6 Tsd. Euro Personal- und rund 1 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 191: Prüfung der Stellungnahme der Seminarleitung (Einweisungsseminar); § 16 Absatz 2 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
-165	7	40,80	1,48	-0,8	-0,2

Die Seminarleiter müssen künftig keine Stellungnahme mehr an die zuständigen Landesbehörden senden. In den Behörden verringert sich dadurch der Prüfaufwand für die Erteilung einer Seminarerlaubnis.

Es wird damit gerechnet, dass der Prüfaufwand durch Wegfall der Stellungnahme um 7 Minuten verringert:

- Überprüfen der Daten und Eingaben, mittel = 5 Min.
- Archivieren, einfach = 2 Min.

Bei einer Fallzahl von 165 (siehe Vorgabe 5) und einem Lohnsatz von 40,80 Euro pro Stunde ergibt sich eine jährliche Entlastung um rund 1 Tsd. Euro (davon rund 800 Euro Personal- und rund 200 Euro Sachkosten).

Vorgabe 202: Rücknahme der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis; § 16 Absatz 6 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
20	7	40,80	1,48	+0,1	+0,0

Durch die Rücknahme der Ausbildungsfahrlehrerlaubnisse entsteht den Landesbehörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Für die Prüfung und das Archivieren des Dokuments werden erneut 7 Minuten Zeitaufwand angenommen. Bei einer Fallzahl von 20 (siehe Vorgabe 6) ergibt sich eine geringfügige Mehrbelastung von rund 130 Euro.

Vorgabe 21: Nachweisprüfung zur erneuten Teilnahme an Fortbildungen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 53 Absatz 3 FahrIG; § 16 Absatz 7 i.V.m. § 53 Absatz 3 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
20	7	40,80	1,48	+0,1	+0,0

Wird eine erneute Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis beantragt, muss ebenfalls die eintägige Fortbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 53 Absatz 3 FahrIG absolviert werden. Die Nachweise zum erfolgreichen Bestehen der Fortbildung muss bei den Landesbehörden geprüft werden.

Entsprechend Vorgabe 7 wird eine Fallzahl von 20 im Jahr angesetzt. Für den Prüfaufwand wird ebenfalls ein Zeitaufwand von 7 Minuten geschätzt.

Der jährliche Mehraufwand beläuft sich auf rund 130 Euro im Jahr.

Vorgabe 22: Prüfung der Bescheinigung über die Teilnahme am betriebswirtschaftlichen Lehrgang; § 18 Absatz 3 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
-500	7	40,80	1,48	-2	-1

Durch den Wegfall der Bescheinigung verringert sich ebenfalls der Prüfaufwand für die Verwaltung.

Die jährliche Fallzahl betrug bisher 500 (siehe Vorgabe 5). Legt man die bekannten Parameter Zeitaufwand und Lohnsatz an, ergibt sich eine Entlastung von rund 3 Tsd. Euro (davon rund 2 Tsd. Euro Personal- und rund 1 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 23: Prüfung der Stellungnahme der Seminarleitung (Aufbauseminar); § 45 Absatz 3 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro

			kosten in Euro pro Fall		Sachkosten in Tsd. Euro
-280	7	40,80	1,48	-1,3	-0,4

Durch den Wegfall der Stellungnahme der Seminarleitung ergibt sich bei den prüfenden Landesbehörden eine Entlastung von rund 2 Tsd. Euro (davon rund 1 Tsd. Euro Personal- und rund 400 Euro Sachkosten).

Die Fallzahl von 280 pro Jahr entspricht Vorgabe 14.

Vorgabe 24: Prüfung der Stellungnahme der Seminarleitung (Verkehrspädagogik); § 46 Absatz 3 Satz 2 FahrIG a.F.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatz- pauschale und Sach- kosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Arbeits- platzpau- schale und Sachkosten in Tsd. Euro
-280	7	40,80	1,48	-1,3	-0,4

Durch den Wegfall weiterer Stellungnahmen ergibt sich eine weitere Entlastung von rund 2 Tsd. Euro (davon rund 1 Tsd. Euro Personal- und rund 400 Euro Sachkosten).

Die Fallzahl von 280 pro Jahr entspricht Vorgabe 15.

Vorgabe 25: Prüfung der Fortbildungsnachweise bei Wiederaufnahme von Ausbildungsfahrlehrerlaubnissen (§ 16 Absatz 1) oder Seminarerlaubnissen (Aufbauseminare nach § 45 Absatz 1 oder Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 1); § 53 Absatz 9 FahrIG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatz- pauschale und Sach- kosten in Euro pro Fall	Personalkos- ten in Tsd. Euro	Arbeits- platzpau- schale und Sachkosten in Tsd. Euro
225	7	40,80	1,48	+1	+0,3

Die Prüfung der Fortbildungsnachweise verursacht bei den Landesbehörden Mehraufwand.

Für Vorgabe 17 wurde eine jährliche Fallzahl von 225 hergeleitet (55 Ausbildungsfahrlehrerlaubnisse und 170 Seminarerlaubnisse).

Bei 7 Minuten pro Fall ergibt sich ein Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 1 Tsd. Euro (davon rund 1 Tsd. Euro Personal- und rund 300 Euro Sachkosten).

4. Weitere Kosten

Ausbildungsfahrlehrern entstehen einmalig Kosten durch Gebühren in Höhe von 40,90 Euro für die Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer. Diese entsprechen den Gebühren für die Erteilung der Seminarerlaubnisse. Nach Berechnung des statistischen Bundesamtes ist mit einer jährlichen Fallzahl von 165 neuen Ausbildungsfahrlehrern zu rechnen, sodass sich eine Gesamtsumme von 6.748,50 Euro ergibt. Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Dieses Gesetz dient der Optimierung des mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 neu gefassten Fahrlehrergesetzes. Darüber hinaus werden neue europarechtliche Vorgaben für den Datenschutz ins Fahrlehrerrecht übernommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Fahrlehrergesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folge der Änderung des § 64.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2):

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse D kennt das Fahrlehrergesetz nicht.

Zu Nummer 3a (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3):

Die Anforderungen an das Sehvermögen werden an die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung angepasst. Praktisch hat dies keine Auswirkungen, da die Anforderungen für C1 und C identisch sind.

Zu Nummer 3b aa (§ 4 Absatz 2 Satz 1):

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3 b bb und cc (§ 4 Absatz 2 Sätze 2ff.):

Für die Beantragung der Fahrlehrerlaubnis wird mit dieser Neuregelung ein dem Fahrerlaubnisrecht vergleichbares Verfahren eingeführt. Bei Tatsachen, die Zweifel an der Eignung infolge der nach Absatz 1 Nummer 3 vorliegenden Zeugnisse oder Gutachten begründen, kann zunächst ergänzend ein ärztliches Gutachten und sofern die Zweifel nicht

ausgeräumt werden konnten bei Bedarf dann erst auch ein Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 4 Nummern 4 und 5):

§ 5 Absatz 4 Nummer 5 ist zu streichen, da nach § 3 Absatz 2 Kenntnisse gefordert werden, die für die Fahrlehrerlaubnis zur Niederlassung Bedeutung haben. In § 5 Absatz 4 geht es aber um den Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1):

Da die hier bislang angegeben Formulierung der vorausgesetzten Ausbildungsdauer vor Erteilung der Anwärterbefugnis missverständlich ist und letztlich nur entscheidend ist, dass fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung erfolgreich abgelegt wurden, wird hier diese Vorgabe gestrichen. Nach der derzeitigen Fassung des § 9 Absatz 1 beträgt das Mindestalter für die Erteilung der Anwärterbefugnis 21 Jahre, da § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht von den Erteilungsvoraussetzungen ausgenommen wurde. Für den Erwerb der Anwärterbefugnis sollte aber nicht das Mindestalter für einen Fahrlehrer, sondern die 3-jährige Fahrerfahrung nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 als Berechnungsgrundlage dienen. Damit wird es ermöglicht, dass bei Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 bereits mit Vollendung des 20. Lebensjahres die Anwärterbefugnis erteilt werden kann. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dieses Alter in § 9 Absatz 1 direkt genannt. Außerdem erfolgt in Satz 3 eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7a (§ 11 Absatz 1):

Die Anforderungen an das Sehvermögen werden an die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung angepasst. Praktisch hat dies keine Auswirkungen, da die Anforderungen für C1 und C identisch sind.

Zu Nummer 7b (§ 11 Absatz 2):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regelung des § 4 Absatz 2 und damit die Gleichstellung von Inhabern einer Fahrlehrerlaubnis mit Bewerbern um eine Fahrlehrerlaubnis nach dem neuen Recht. Außerdem wird damit sichergestellt, dass auch Fahrerlaubnisinhaber, denen aufgrund ihres Besitzstandes die Klasse C1 unbefristet erteilt wurde, dennoch regelmäßig ihre Eignung nachweisen müssen.

Zu Nummer 7c (§ 11 Absatz 3):

Die Regelung des Absatzes 3 wird mit dem Vorgehen in § 4 Absatz 2 synchronisiert.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 1):

Die Änderung dient der Korrektur von offensichtlichen und redaktionellen Fehlern.

Zu Nummer 9 a (§ 16 Absatz 1):

Ein Ziel der Neufassung des Fahrlehrergesetzes war die Verbesserung der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer erhöht und u.a. eine regelmäßige Fortbildungspflicht eingeführt. Zur praktischen Umsetzung dieser Vorgaben ist jedoch die amtliche Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer notwendig. Da unterstellt wird, dass derjenige, der seit mindestens drei Jahren im Be-

sitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist, über ausreichend Unterrichtserfahrung in einer Fahrschule verfügt, entfällt die bislang geforderte konkret geforderte Ausbildungserfahrung. Aus diesem Grund wird § 16 Absatz 1 überarbeitet. Künftig ist für die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer eine Erlaubnis erforderlich. Da der Betrieb einer Ausbildungsfahrschule künftig von der Ausbildungsfahrerlaubnis abhängt, entfällt die Vorgabe, dass Ausbildungsfahrlehrer nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig sein dürfen.

Zu Nummer 9 b aa (§ 16 Absatz 2 Satz 1):

Klarstellung.

Zu Nummer 9 b bb (§ 16 Absatz 2 Satz 2):

Die Prüfung der erfolgreichen Teilnahme an dem Einweisungsseminar bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Diese Vorgabe wird daher gestrichen.

Zu Nummer 9c (§ 16 Absatz 4):

Aufgrund der nunmehr erforderlichen amtlichen Anerkennung werden die bereits seit längerem bestehenden Regelungen für Inhaber von Seminarerlaubnissen auf Ausbildungsfahrlehrer übertragen.

Zu Nummer 9d (§ 16 Absätze 5 bis 7):

Aufgrund der nunmehr erforderlichen amtlichen Anerkennung werden die bereits seit längerem bestehenden Regelungen für Inhaber von Seminarerlaubnissen auf Ausbildungsfahrlehrer übertragen.

Zu Nummer 10 a (§ 18 Absatz 2):

Bei der Neufassung des Fahrlehrergesetzes waren die Wörter „zur Vertretung“ versehentlich weggefallen. Dies wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 10 b (§ 18 Absatz 3):

Die Prüfung der erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang über Fahrschulbetriebswirtschaft bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Diese Vorgabe wird daher gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 20 Satz 3):

Um die Ausbildung flexibel gestalten zu können, muss auch während der Ausbildung die Möglichkeit bestehen, Teile der Ausbildung zu übertragen. In diesen Fällen ist dann der Fahrschüler vor der hierfür erforderlichen Vertragsänderung zu informieren.

Zu Nummer 12 (§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2):

Diese Änderung dient der vollständigen Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates zum Fahrlehrergesetz vom 30.03.2017 (BT-Drs. 18/11706), der in der bisherigen Fassung des Gesetzes nicht korrekt umgesetzt wurde.

Zu Nummer 13 (§ 27 Absatz 3 Nummer 2):

Es handelt sich hierbei um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 14 (§ 30 Satz 1 Nummer 2 und 10):

Aufgrund der Neuregelungen in den §§ 16 und 35 werden die Anzeigepflichten geändert: Künftig sind damit Beschäftigungsverhältnisse mit Ausbildungsfahrlehrern anzuzeigen. Damit kann nachvollzogen werden, ob ein Anwärter an einer hierzu noch berechtigten Ausbildungsfahrschule ausgebildet wurde. Daher ist Anzeige des Beginns als Ausbildungsfahrschule entbehrlich. Die Information über das Ende kann aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen werden, da sie für die zuständigen Behörden nicht relevant ist.

Zu Nummer 15 (§ 31 Absatz 1 Satz 4) :

Aus Gründen des Bürokratieabbaus sollen alle Unterzeichnungen – also auch die des Fahrschülers – elektronisch möglich sein. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrschüler die Angaben der Fahrschule. Diese Funktion kann auch durch eine elektronische Unterschrift erfüllt werden.

Zu Nummer 16 (§ 35 Absatz 1):

Da nach bisherigem Recht, die Vorgaben für die Leitungen von Ausbildungsfahrschulen mit den Vorgaben für Ausbildungsfahrlehrer identisch sind, und Ausbildungsfahrlehrer nun eine Erlaubnis erhalten, können die identischen Vorgaben hier entfallen. Damit entfällt auch die bisherige Definition der Ausbildungsfahrschule, da an einer Ausbildungsfahrschule nicht ununterbrochen Anwärter ausgebildet werden.

Zu Nummer 17 (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1):

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Verantwortlichkeit bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen.

Zu Nummer 18 (§ 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1):

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Verantwortlichkeit bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen.

Zu Nummer 19 (§ 39 Absatz 2 Nummer 2a):

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Verantwortlichkeit bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen. Daraus ergibt sich aber auch das Erfordernis der Änderung der amtlichen Anerkennung, wenn die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person geändert wird.

Zu Nummer 20 (§ 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5):

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist die mit dem neuen Fahrlehrerrecht eingeführte nach § 1 Absatz 4 FahrlAusbVO erforderliche Hospitation von der Fahrlehrerausbildungsstätte zu dokumentieren, da diese während der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte stattfindet.

Zu Nummer 21 a (§ 44 Absatz 2):

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Bezeichnung des Bundesministeriums.

Zu Nummer 21 b (§ 44 Absatz 5):

Vom Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis wird bei Wiederaufnahme einer Fahrlehrertätigkeit keine erneute Prüfung verlangt, sondern nur die Teilnahme an den geforderten Fortbildungen. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die aktive Tätigkeit als Fahrlehrer zurückliegt. Die Ausbildung und Prüfung der Fahrlehrer der Bundeswehr hat nach den Kriterien des FahrlG stattgefunden und ist somit uneingeschränkt übertragbar. Diese Regelung

stellt daher die Gleichbehandlung der Fahrlehrer bei Behörden mit den zivilen Fahrlehrern sicher.

Zu Nummer 21 c (§ 44 Absatz 9):

Um den besonderen Belangen der Fahrlehrerausbildung insbesondere der Bundeswehr und der Bundespolizei Rechnung zu tragen, können die genannten obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur von den Vorgaben wie z.B. dem Preisaushang, der Ausbildungsbescheinigung, der Lehrgangsorganisation abweichen. Die Ausbildungsinhalte und -verfahren sind davon nicht betroffen.

Zu Nummer 22 (§ 45 Absatz 3):

Die Prüfung der erfolgreichen Teilnahme am Einweisungslehrgang bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Diese Vorgabe wird daher gestrichen.

Zu Nummer 23 (§ 46 Absatz 3):

Die Prüfung der erfolgreichen Teilnahme am Einweisungslehrgang bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Diese Vorgabe wird daher gestrichen.

Zu Nummer 24 (§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3b)):

Vgl. Nummer 3 der Bundesratsdrucksache 379/17 (Beschluss). Die bisherige Formulierung schränkt den Personenkreis für die Betroffenen ohne sachlichen Grund ein. Es genügt ein dem Diplom gleichwertiger Studienabschluss, ohne Beschränkung auf den Masterabschluss. Damit erfüllen auch Personen mit Staatsexamen oder Magister weiterhin die Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 25 (§ 50 Absatz 2 Nummer 1):

Die in § 16 Absatz 1 neu aufgenommene Pflicht, dass die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer einer Erlaubnis bedarf, macht die Zuweisung der hierfür zuständigen Behörde erforderlich.

Zu Nummer 26 a (§ 51 Absatz 1 Satz 1):

Folgeänderung zu § 35.

Zu Nummer 26 b (§ 51 Absatz 3 Nummer 1):

Obwohl die Träger von Einweisungsseminaren für Ausbildungsfahrlehrer nach Absatz 1 zu überwachen sind, werden die Seminare selbst in Absatz 3 Nummer 1 bislang nicht genannt. Daher erfolgt hier die Ergänzung.

Zu Nummer 26 c (§ 51 Absatz 6 Satz 3):

Diese Änderung dient der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechtes.

Zu Nummer 27 a (Begründung zu § 53 Absatz 3):

Absatz 3 wird an den geänderten § 16 angepasst.

Zu Nummer 27 b (Begründung zu § 53 Absatz 4):

Folgeänderung

Zu Nummer 27 c (§ 53 Absatz 5):

Klargestellt wird, dass die Verringerung der Fortbildungspflicht nur von der vier Tage dauernden Fortbildungsmöglichkeit erfolgen kann. Ergänzend wird geregelt, dass es für Inhaber von einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar und/oder einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik im Falle der Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungen insgesamt nur eine Verringerung von einem Tag gibt. Danach ist mindestens ein Tag der allgemeinen Fortbildung zu absolvieren.

Zu Nummer 27 d (§ 53 Absatz 7):

Da für die Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer nun ebenfalls eine Erlaubnis erforderlich ist (siehe § 16), kann dieser Zusatz hier entfallen.

Zu Nummer 27 e (§ 53 Absatz 9):

Zunächst wird die Regelung auf das Ruhen von Fahrerlaubnissen nach § 14 Absatz 2 ausgeweitet. Außerdem wird bestimmt, dass es auch vor der Wiederaufnahme von auf der Fahrlehrerlaubnis beruhenden Tätigkeiten (Seminarerlaubnisse, Ausbildungsfahrlehrerlaubnis) der vorherigen Teilnahme an einem entsprechenden Fortbildungslehrgang bedarf. In den Fällen, in denen ein Fahrlehrer als solcher noch aktiv bleiben will, aber keine Seminare mehr durchführen oder nicht als Ausbildungsfahrlehrer tätig sein möchte, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Der Betroffene kann der Fortbildungspflicht in diesem Fall nur entgehen, wenn er auf die betreffende Erlaubnis verzichtet.

Zu Nummer 28 a aa)(§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a):

Diese neue Ausnahmeregelung gibt den Behörden die Möglichkeit, in Einzelfällen bei Wiedererteilung einer Fahrlehrerlaubnis auf die Prüfung zu verzichten, auch wenn die Zweijahresfrist bereits verstrichen ist.

Zu Nummer 28 a bb) bis dd)(§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, 13, Satz 2):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 b (§ 54 Absatz 2 Nummer 2):

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertige Vorbildung verfügt, da bereits die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 erfüllt ist. Zu Nummer 29 a (§ 56 Absatz 1 Nummer 6a neu):

Mit dieser Regelung können wieder Verstöße gegen die Arbeitszeit geahndet werden, wie dies bis zum 31.12.2017 der Fall war.

Zu Nummer 29 b (§ 56 Absatz 1 Nummer 7a neu):

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Verstöße von Fahrlehrern und Inhabern einer Ausbildungsfahrschule zu ahnden, die ohne die erforderliche Erlaubnis Fahrlehreranwärter ausbilden.

Zu Nummer 29 c (§ 56 Absatz 1 Nummer 16):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 d (§ 53 Absatz 1 Nummer 19a neu):

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auch Auflagenverstöße zu ahnden, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen.

Zu Nummer 30 a (§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7):

Diese Änderung dient der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechtes.

Zu Nummer 30 b aa (§ 59 Absatz 3 Nummer 1a bis 1c):

Das Fahrlehrerrecht ermöglicht auch juristischen Personen oder Personengesellschaften den Betrieb einer Fahrschule. Mit dieser Regelung können diese auch korrekt im Fahrlehrerregister erfasst werden.

Zu Nummer 30 b bb (§ 59 Absatz 3 Nummer 9):

Die in § 16 Absatz 1 erfolgte Änderung, nunmehr eine Erlaubnis für das Tätigwerden als Ausbildungsfahrlehrer zu fordern, macht eine Anpassung der Formulierung erforderlich.

Zu Nummer 30 b cc (§ 59 Absatz 3 Nummer 11):

Die Änderung entspricht dem Wortlaut in den §§ 40 - 42.

Zu Nummer 31 (§ 63 Absatz 1 Satz 1 und 3):

Diese Änderungen dienen der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechtes.

Zu Nummer 32 (§ 64):

Diese Änderung dient der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechtes.

Zu Nummer 33 (§ 66):

Diese Änderung dient der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechtes.

Zu Nummer 34 a (§ 68 Absatz 1 Nummer 5):

Mit dieser Ergänzung wird das BMVI ermächtigt, auch das Verfahren für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und des Anwärterscheins zu regeln.

Zu Nummer 34 b (§ 68 Absatz 1 Nummer 4a neu):

Mit dieser Ergänzung wird das BMVI ermächtigt, Regelungen für die Gestaltung des Lehrgangs über Fahrschulbetriebswirtschaft zu treffen.

Zu Nummer 35 a (§ 69 Absatz 1):

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass auch bei der allgemeinen Fortbildung für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach § 53 Absatz 1 (neu) bei der Ablauffrist auf das Ende des Kalenderjahres abgestellt wird und nicht mehr genau auf den Ablauf der Vierjahresfrist. Ferner wird geregelt, bis wann für Personen, die am 1. Januar 2018 Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, die nächste allgemeine Fortbildung zu erfolgen hat. Wurde z.B. ein Fortbildungslehrgang am 13.06.2015 besucht, so endete sie nicht wie bisher am 13.06.2019, sondern am 31.12.2019.

Zu Nummer 35 b (§ 69 Absatz 3):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 c (§ 69 Absatz 4):

Innerhalb von sechs Monaten sollen alle bisherigen Ausbildungsfahrlehrer ebenfalls über eine amtliche Anerkennung verfügen. Dabei wird aber eine Besitzstandsregelung für das bereits absolvierte 3-tägige Einweisungsseminar geschaffen.

Zu Nummer 35 d (§ 69 Absatz 4a und 4b):

Zu Absatz 4a: Mit dieser Übergangsregelung wird sichergestellt, dass Ausbildungsfahrlehrer nach altem Recht bei Gründung einer Fahrschule sofort Anwärter ausbilden dürfen, wenn sie bereits über eine mindestens 2-jährige Erfahrung in der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern verfügen.

Zu Absatz 4b: Mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 wurde die Voraussetzung, wonach Betroffene seit mindestens drei Jahren die Fahrschülerlaubnis besitzen oder als verantwortlicher Leiter tätig sein mussten, um den Betrieb einer Ausbildungsfahrschule aufnehmen zu dürfen, gestrichen. Stattdessen musste dieser Personenkreis in den letzten fünf Jahren vor Aufnahme des Betriebs einer Ausbildungsfahrschule mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, die die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben wollten, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für Inhaber oder verantwortliche Leiter einer Ausbildungsfahrschule der zweijährige Besitz der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis oder der Besitz der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis und der zweijährige Besitz der Fahrschülerlaubnis vorausgesetzt. Der zweijährige Besitz der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis kann nach der Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 4a entfallen, wenn der Fahrschulinhaber seit mindestens zwei Jahren Fahrlehreranwärter nach § 16 a.F. ausgebildet hat.

Für die Fälle, in denen weder die Anforderungen des neuen § 35 noch die Voraussetzung des § 69 Abs. 4a n.F. erfüllt werden, in der aber bei Inkrafttreten des Gesetzes Anwärter ausgebildet werden, wird eine Übergangsregelung geschaffen, damit diese Anwärter ihre Ausbildung dort abschließen können.

Zu Nummer 35 e (§ 69 Absatz 13):

Da ab dem 1. Januar 2018 nach § 33a FahrlG a.F. erteilte Anerkennungen weiter Bestand haben sollen, wird hier eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage**Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes (NKR-Nr. 4523, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	277 Stunden (6.925 Euro) -9.000 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon Informationspflichten:	402.000 Euro -11.000 Euro
Verwaltung Länder und Kommunen Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1.000 Euro
Weitere Kosten	Für die jährliche Anerkennung von 165 neuen Ausbildungsfahrlehrern entstehen weitere Kosten von 6.748 Euro.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 402.000 Euro dar. Der Erfüllungsaufwand wird mit der Entlastung aus dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften kompensiert (NKR-Nr. 3862).
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 wurde das Fahrlehrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 neu gefasst. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat

sich Optimierungsbedarf gezeigt. Darüber hinaus sind neue europarechtliche Vorgaben für den Datenschutz ins Fahrlehrerrecht zu übernehmen. Das Fahrlehrergesetz soll mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben entsprechend geändert werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Erfüllungsaufwand mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Bisher hatten angehende Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer zur Beurteilung ihrer Fahreignung in Zweifelsfällen ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle vorzulegen. Künftig ist ein ärztliches Gutachten vorgeschaltet. Erst bei anhaltenden Zweifeln kann im Nachgang auch ein Gutachten einer Begutachtungsstelle verlangt werden.

Antragsteller, die künftig nur ein ärztliches Gutachten vorlegen müssen, werden im Saldo um 9.000 Euro entlastet, da die Kosten für ein ärztliches Gutachten geringer sind als für ein Gutachten einer Begutachtungsstelle. Sofern Antragsteller beide Gutachten vorlegen müssen, ergibt sich ein Mehraufwand. Im Saldo entsteht angehenden Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern aufgrund des Regelungsvorhabens ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand für ihre ärztliche Begutachtung in Höhe von 277 Stunden. Das entspricht 6.925 Euro (277 Stunden x 25 Euro).

Wirtschaft

Fahrlehrerinnen, Fahrlehrern und Fahrschulen entsteht durch dieses Gesetz insbesondere aufgrund geänderter Anerkennungsvoraussetzungen für Ausbildungsfahrlehrer und geänderter Nachweis- und Anzeigepflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 402.000 Euro. Dabei verringern sich die Bürokratiekosten aus Informationspflichten im Saldo um 11.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht im Wesentlichen aufgrund neuer Fortbildungspflichten:

Fortbildungspflicht für behördliche Fahrlehrer

Behördliche Fahrlehrer mit Dienst-Fahrlehr-Erlaubnissen (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei) müssen bisher beim Antrag auf Zulassung als reguläre Fahrlehrer eine neue Fahrlehrerprüfung ablegen. Diese Prüfung und der Aufwand dafür werden entfallen. Stattdessen haben sie zukünftig Fortbildungen zu besuchen und deren Bestehen nachzuweisen. Die Teilnahme an den Fortbildungen verursacht Mehraufwand. Im Saldo entsteht daher aufgrund der neuen Fortbildungspflichten ein Erfüllungsaufwand von 286.000 Euro.

Fortbildungspflicht für Ausbildungsfahrlehrer

Das BMVI schätzt, dass bundesweit 1.650 Ausbildungsfahrlehrer tätig sind. Diese sind berechtigt, Fahrlehreranwärter auszubilden. Sofern Ausbildungsfahrlehrer sowie Inhaber von Erlaubnissen für Aufbauseminare und Seminare für Verkehrspädagogik ihre Tätigkeit befristet niederlegen, haben sie nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zukünftig eine Fortbildung zu besuchen. Für Ausbildungsfahrlehrer und Inhaber von Seminarerlaubnissen entsteht aufgrund der neuen Fortbildungspflicht ein jährlicher Mehraufwand von 116.000 Euro.

Verwaltung (Länder und Kommunen)

Den Landesverwaltungen entsteht insbesondere durch das neue Anerkennungsverfahren für Ausbildungsfahrlehrer und aufgrund geänderter Nachweis- und Anzeigepflichten im Saldo ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.000 Euro.

II.2. Weitere Kosten

Ausbildungsfahrlehrern entstehen einmalig Kosten durch Gebühren von 40,90 Euro für die Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer. Das BMVI rechnet jährlich mit 165 neuen Ausbildungsfahrlehrern, sodass sich weitere Kosten von rund 6.748 Euro ergeben.

II.3. ,One in one Out'-Regel

Im Sinne der ,One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 402.000 Euro dar. Der Erfüllungsaufwand wird mit der Entlastung aus dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften kompensiert (NKR-Nr. 3862).

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Prof. Dr. Kuhlmann
Stellvertretende Vorsitzende

Grieser
Berichterstatteerin